



Newsletter Dezember 2012

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

Ihnen allen eine wunderbare Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Fest und einen guten Start ins Jahr 2013.

Ihre
Rita Schulz-Hillenbrand
Fachanwältin für Medizinrecht

Krankenversicherungsrecht

Versicherte haben Anspruch auf umfassende Auskunft gegen die Krankenkasse

Behörden müssen den Bürgern umfassend Auskunft geben, welche Daten über sie gespeichert und in welchem Umfang und mit welchem Medium sie an andere Behörden weitergegeben werden. Zur Frage, ob eine bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland Versicherte Auskunft darüber verlangen kann, ob und welche über sie gespeicherten Sozialdaten die AOK an welche Empfänger mit welchen Medien weitergegeben habe, hat das BSG zugunsten des Versicherten entschieden und dem Einwand der AOK auf damit verbundenen angeblich zu hohen Aufwand eine Absage erteilt.

BSG, Urteil vom , Az.: B 1 KR 13/12 R

Quelle: Schütze Brief

Leistungs- und Vergütungsrecht

1.) Keine Gesichts-OP für Transsexuelle zu Lasten der Krankenkasse

Eine Krankenkasse hat die Kosten für eine kosmetische Operation eines Transsexuellen zur Schaffung eines feminineren Gesichtes nicht zu übernehmen, wenn dessen Gesichtspartie nicht auffallend männlich ist.

Die transsexuelle (anatomisch als Mann geborene) Klägerin hatte sich bereits diversen geschlechtsangleichenden Maßnahmen unterzogen (Hormonbehandlung, Operation, Haarepilation und Entfernung des Adamsapfels). Hierfür bezahlte die Krankenkasse rund

50.000 Euro. Mit der nunmehr begehrten Gesichtsprofil-Harmonisierung will die Klägerin ihre Augenbrauen-, Nasen- und Kinnpartie operativ korrigieren lassen. Die Krankenkasse hatte es abgelehnt, die voraussichtlichen Kosten in Höhe von rund 4.000 Euro zu übernehmen: Es könne nicht "im Vorbeigehen" festgestellt werden, dass das Gesicht der Klägerin männlich wirke. Kosten für eine "bestmögliche Angleichung" an das andere Geschlecht seien nicht zu übernehmen. Es sei auch nicht ihre Aufgabe, kosmetische Eingriffe in gesunde Körperpartien zu bezahlen. Psychische Beschwerden könnten nervenärztlich behandelt werden. Die Klägerin hingegen hatte geltend gemacht, ihre Gesichtspartie sei überaus maskulin ausgeprägt. Hierunter leide sie seelisch.

Nach Auffassung des Sozialgerichtes wirke der Gesichtsbereich der Klägerin weder entstellend noch offensichtlich männlich. Dass sie mit ihrem Aussehen – wie womöglich viele andere Frauen auch – unzufrieden sei, rechtfertige keine kosmetische OP zu Lasten der Krankenkasse.

SG Heilbronn, Urteil vom 26.10.2012, Az: S 8 KR 2808/09

Quelle: Juris

2.) Namhafte Zahnärzte legen Verfassungsbeschwerde gegen GOZ 2012 ein

Einige Zahnärzte – namhafte Vertreter gewichtiger zahnärztlicher Institutionen – haben am 7. November beim BVerfG Verfassungsbeschwerde eingereicht. Der Verordnungsgeber sei durch das Zahnheilkundegesetz in § 15 dazu verpflichtet, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Zahlungspflichtigen und der Zahnärzte vorzunehmen. Da der Verordnungsgeber keinen Interessenausgleich ab dem 1. Januar 2012 formuliert und die allgemeinen Teuerungen nicht ausgeglichen habe, lege man Verfassungsbeschwerde ein. Denn gerade weil Zahnärzte ihre Leistungen nach einer amtlichen Gebührenordnung berechneten, sei die Möglichkeit freier Vertragsschlüsse dadurch bewusst eingeschränkt. „Sehr viele Patienten haben Probleme bei der Erstattung und Einschränkungen durch ihre Krankenversicherung. Die Beihilfe erstattet oft nur bis zum 2,3-fachen Gebührensatz (durchschnittlicher Wert), darüber hinaus müssen die Versicherten selbst zahlen. Eine Erhöhung des Punktwertes würde den Erstattungsanteil erhöhen und den Eigenanteil senken“, so Cristian Berger, Präsident des Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa/European Association of Dental Implantologists (BDIZ EDI).

Da nur betroffene Zahnärzte beschwerdeberechtigt sind, haben folgende Personen Verfassungsbeschwerde eingelegt:

- Christian Berger, Präsident des BDIZ EDI e.V. und Vizepräsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK)
- Prof. Dr. Dr. Joachim E. Zöller, Vizepräsident des BDIZ EDI und Direktor der Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie der Universität Köln
- Dr. Claus Durlak, Vorsitzender des Landesverbandes Bayern im Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e.V. (BDK)
- Dr. Karl-Heinz Sundmacher, Bundesvorsitzender des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ)
- Dr. Wilfried Forschner, stellvertretend für viele Zahnärzte aus Baden-Württemberg; Forschner ist auch Vorsitzender der Bezirkszahnärztekammer Tübingen
- Dr. Wilfried Beckmann, Präsident der Privatzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands e.V. (PZVD)

Quelle: Schütze-Brief Nr. 87/2012

Vertragsrecht

Räumlich Begrenzung von Wettbewerbsverstößen erneut beim BGH

Das Wettbewerbsverbot bei Ausscheiden eines Gesellschafters muss gegenständlich, zeitlich und örtlich begrenzt werden, um rechtlich wirksam zu sein. Insbesondere der räumliche Radius ist nach wie vor problematisch. Eine geltungserhaltende Reduktion örtlich zu weit gefasster Klauseln findet grundsätzlich nicht statt. Eine Vertragsstrafe für den Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot kann aber selbst dann geltungserhaltend angepasst werden, wenn sie unangemessen ist.

OLG Koblenz vom 22. Februar 2012, Az.: 5 U 1233/11 Die Revision ist anhängig, VIII ZR 84/12;

Vertragsarztrecht

G-BA fasst Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus neu

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Neufassung der für stationär tätige Fachärztinnen und Fachärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten geltenden Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus beschlossen. Darin werden vor allem Zeitraum und Umfang der Fortbildungsverpflichtung sowie das Nachweisverfahren verbindlich geregelt.

Der bisherige Normtext wurde auch auf der Grundlage von externen Hinweisen grundlegend überarbeitet, um Auslegung und Umsetzung der Regelungen zu vereinfachen. Neben der Konkretisierung von Textpassagen, beispielsweise zum fortbildungsverpflichteten Personenkreis, wurde auch das Nachweisverfahren vereinfacht, indem die Vorgaben des G-BA mit den bereits bestehenden Regelungen zur Fortbildungspflicht harmonisiert wurden. Dabei handelt es sich zum einen um die Pflicht zur fachlichen Fortbildung der Vertragsärzte (§ 95d SGB V) und zum anderen um die berufsrechtlichen Regelungen, die in den länderspezifischen Berufs- und Fortbildungsordnungen der Kammern festgelegt sind.

Der G-BA hat die gesetzliche Aufgabe (§ 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V), für zugelassene Krankenhäuser Regelungen über die im Abstand von fünf Jahren zu erbringenden Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungspflichten der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten festzulegen.

Die Regelungen einschließlich der tragenden Gründe werden auf der Website des G-BA veröffentlicht und treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sonstiges

BGH: Eine Kanzlei-Anschrift auf dem Briefbogen genügt

Ein Anwalt muss nur eine Kanzleianschrift verwenden. Er ist nicht verpflichtet, sämtliche Standorte seiner Niederlassung auf dem Briefpapier zu nennen oder kenntlich zu machen, wo er eine Zweigstelle unterhält. Das hat der BGH entschieden (Urt. v. 16. Mai 2012 – I ZR 74/11). Aus § 10 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) folge, dass auf dem Briefpapier nur eine Kanzleianschrift anzugeben sei. Das gelte auch dann, wenn der Anwalt mehrere Zweigstellen unterhalte. Er sei nicht verpflichtet, seine Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO auf dem Briefpapier zu bezeichnen. Informationspflichten ergäben sich auch nicht aus § 5a UWG. So sei der Anwalt auch nicht verpflichtet, seine Examensnoten oder eine Halbtags­tätigkeit offenzulegen. Die Entscheidung des BGH ist mit einer Einschätzung der Anwaltsblatt-Redaktion samt Volltext unter www.anwaltsblatt.de abrufbar.